

Art. 1 § 3 W-BAO 1992 Ziele der Berufsausbildung und Lehrberufe

W-BAO 1992 - Wiener land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1992

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- oder forstwirtschaftlichen Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in folgenden Lehrberufen:

1. Landwirtschaft,
2. ländliches Betriebs- und Haushaltsmanagement,
3. Gartenbau,
4. Feldgemüsebau,
5. Obstbau und Obstverwertung,
6. Weinbau und Kellerwirtschaft,
7. Molkerei- und Käsewirtschaft,
8. Pferdewirtschaft,
9. Fischereiwirtschaft,
10. Geflügelwirtschaft,
11. Bienenwirtschaft,
12. Forstwirtschaft,
13. Forstgarten- und Forstpflgewirtschaft,
14. landwirtschaftliche Lagerhaltung,
15. Biomasseproduktion und land- und forstwirtschaftliche Bioenergiegewinnung.

In Kraft seit 04.06.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at